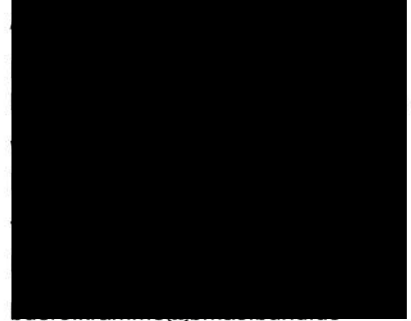




Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Jessica Tatti
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Berlin, 23. November 2021

Schriftliche Fragen im November 2021

Arbeitsnummern 109 und 110

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im November 2021

Arbeitsnummern 109 und 110

Frage Nr. 109:

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2020 und 2021 die aufgrund der Corona-Pandemie und ihrer Bekämpfung zusätzlich notwendigen Finanzhilfen des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit (bitte getrennt angeben nach Jahren und ggfs. nach Rückzahlungsverpflichtung, etwa als Liquiditätshilfe mit Rückzahlungsverpflichtung, vgl. § 364 SGB III oder als nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss)?

Frage Nr. 110:

Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die in den Jahren 2020 und 2021 die aufgrund der Corona-Pandemie und ihrer Bekämpfung geleisteten Liquiditätshilfen (mit Rückzahlungsverpflichtung) des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit ganz oder teilweise zurückgezahlt, gestundet oder in nicht rückzahlungspflichtige Zuschüsse umgewandelt, und/oder ist das für die Zukunft geplant (bitte mindestens Höhe und Entscheidungsjahr der Rückzahlung, Stundung bzw. Umwandlung in Zuschuss zuordnen)?

Antwort:

Wegen des sachlichen Zusammenhangs erfolgt die Beantwortung der Fragen Nr. 109 und Nr. 110 gemeinsam:

Im Haushaltsjahr 2020 hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Haushaltsausgleich ein überjähriges Darlehen des Bundes in Höhe von rd. 6,9 Mrd. Euro in Anspruch genommen. Nach § 365 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet. Von den Regelungen des SGB III abweichend ist jedoch nach § 12 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2021 (HG 2021) am Jahresende 2021 der Erlass des Darlehens zu prüfen.

Im laufenden Haushaltsjahr wird die Zahlungsfähigkeit der BA zunächst durch unterjährige Liquiditätshilfen des Bundes nach § 364 SGB III sichergestellt. Soweit die BA am Ende des Haushaltsjahres nicht in der Lage ist, diese als Darlehen unterjährig gewährten Liquiditätshilfen an den Bund zurückzuzahlen, wird zu prüfen sein, ob abweichend von der Regelung des § 365 SGB III diese Liquiditätshilfen nach § 12 Abs. 1 HG 2021 in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss des Bundes umgewandelt werden. Derzeit wird von einem Fehlbetrag im BA-Haushalt am Jahresende 2021 in Höhe von etwa bis zu 18,3 Mrd. Euro ausgegangen.

Sowohl der Erlass des Darlehens aus dem Haushaltsjahr 2020 als auch die Umwandlung der als Darlehen gewährten unterjährigen Liquiditätshilfen im Haushaltsjahr 2021 in einen

Zuschuss des Bundes, sind an die Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen nach § 12 Abs. 1 HG 2021 geknüpft:

- Die nicht zurückgezahlten Darlehen müssen die allgemeine Rücklage der BA am Jahresende 2021 übersteigen und
- der Erlass des Darlehens und die Umwandlung der Liquiditätshilfen in einen Zuschuss dürfen nur bis zur Höhe der Ausgaben der BA für konjunkturelles Kurzarbeitergeld und für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 erfolgen.

Aufgrund der unterjährigen Finanzentwicklung bei der BA sowie der Ausgaben für konjunkturelles Kurzarbeitergeld und für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber in den Jahren 2020 und 2021 zeichnet sich ab, dass beide Voraussetzungen erfüllt werden, so dass es voraussichtlich sowohl zu einem Erlass des Darlehens aus dem Haushaltsjahr 2020 als auch zu einer Umwandlung der unterjährigen Liquiditätshilfen im Jahr 2021 in einen Zuschuss des Bundes kommt. Damit wird die BA am Ende des Haushaltsjahres 2021 schuldenfrei gestellt sein.